



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

23/SN-202/ME  
 1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.101/5-Pr.7/89

Dr. Matousek/5629

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Parlament  
1016 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
ZI 27 GE 98

Datum: 31. MAI 1989

Verteilt: 2.6.89 le

DRINGEND!

*dr. atzwanger*

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Einführungsgesetz zu den  
 Verwaltungsverfahrensgesetzen, die  
 Verwaltungsverfahrensgesetze, das  
 Verwaltungsgerichtshofgesetz und  
 das Verfassungsgerichtshofgesetz  
 geändert werden; Ressortstellung-  
 nahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an  
 das BKA-VD gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des  
 im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 23. Mai 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Reyerl*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222/7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.101/5-Pr.7/89

Dr. Matousek/5629

An das  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Einführungsgesetz zu den  
 Verwaltungsverfahrensgesetzen, die  
 Verwaltungsverfahrensgesetze, das  
 Verwaltungsgerichtshofgesetz und  
 das Verfassungsgerichtshofgesetz  
 geändert werden; Ressortstellung-  
 nahme

D r i n g e n d !

zu Zl. 601.861/1-V/1/89 vom 10. März 1989

Das BM.f.w.A. beeckt sich zu dem vorliegenden Gesetzes-  
 entwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Zu den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im  
 Aussendungsschreiben aufgeworfenen Fragen.

1. Zur Frage der instanzmäßigen Eingliederung der unab-  
 hängigen Verwaltungssenate

Verwaltungökonomische Aspekte sprechen nach ho. Auffassung  
 für einen zweigliedrigen Instanzenzug, bei dem die unab-  
 hängigen Verwaltungssenate als Berufungsbehörden den  
 Behörden erster Instanz übergeordnet sind. Die Beamten,  
 die etwa im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung  
 Verwaltungsstrafsachen bei den Ämtern der Landesregierungen

- 2 -

bearbeiten, könnten nicht als Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in den betreffenden Verwaltungsstrafsachen fungieren, da ihre sonstige Tätigkeit Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Wenn aber die Beamten, die derzeit bei den Ämtern der Landesregierungen tätig sind, aus ihrer bisherigen Tätigkeit abgezogen werden müßten, um zu Mitgliedern der unabhängigen Verwaltungssenate ernannt werden zu können, müßten die frei werdenden Stellen bei den Ämtern der Landesregierungen neu besetzt werden. Es würde daher jedenfalls ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen, wenn es zur Beibehaltung des Landeshauptmannes als Verwaltungsinstanz kommt. Der Anfall an Berufungen an den unabhängigen Verwaltungssenat wäre zwar durch die Einschaltung des Landeshauptmannes als eines weiteren "Filters" vermutlich geringer als bei der oben angesprochenen Lösung. Diese Ersparnis wäre aber nach ho. Einschätzung geringer als der zusätzliche Personalaufwand, der auf Grund der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate unter Beibehaltung des Landeshauptmannes als Verwaltungsinstanz entstünde. Zusätzliche Personalausgaben sollten eher für eine (vor allem) qualitative Aufwertung des Personals der ersten Instanz eingesetzt werden, damit schon auf dieser Ebene eine möglichst fundierte Sachentscheidung garantiert ist.

Ein "viergliedriger Instanzenzug" wäre auch infolge der längeren Verfahrensdauer problematisch. Insbesondere im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bestehen für den Beschwerdeführer sehr häufig lange Wartefristen

- 3 -

bis zu einer endgültigen Entscheidung. Da der VwGH mit Ausnahme der Fälle der Säumnisbeschwerden keine Sachentscheidungen zu treffen hat, sondern lediglich als Kassationsgericht fungiert, wird dadurch die Verfahrendauer jedenfalls weiter ausgedehnt.

Unbeschadet der Tatsache, daß durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden unabhängiger Verwaltungssenate bereits geschaffen wurden, darf grundsätzlich bemerkt werden, daß ho. Erachtens ein zweistufiger Aufbau der unabhängigen Verwaltungssenate bei gleichzeitigem Entfall der Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes zweckmäßiger erschienen wäre.

## 2. Zur Frage des Anwaltszwanges vor den unabhängigen Verwaltungssenaten

Im Hinblick darauf, daß im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, dessen Anrufung unbenommen bleibt, Anwaltszwang herrscht, wird die Einführung von Anwaltszwang bei den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht für unbedingt erforderlich erachtet; es ist jedoch zu bedenken, daß sich Industrieunternehmen als Verfahrensparteien aller Voraussicht nach rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung insbesondere dann bedienen werden, wenn das verfahrensgegenständliche Investitionsprojekt für das jeweilige Unternehmen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung oder im Zusammenhang mit einschneidenden behördlichen Auflagen besonders kosten-

- 4 -

wirksam ist. Im Interesse der Wahrung der Chancengleichheit aller rechtssuchenden Verfahrensparteien erscheint es daher ratsam, dafür vorzukehren, daß auch den anderen Verfahrensparteien bzw. Mitbeteiligten eine grundsätzlich gleichwertige rechtsfreundliche Beratung und Vertretung zur Verfügung stehen kann.

### 3. Zur Frage der Wirkung der Geldstrafen

Von Seiten des ho. Ressorts besteht ein starkes Interesse daran, daß Strafgelder, die mittelbar oder unmittelbar der Wirtschaft zu Gute kommen, also der Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie gewidmet sind - auch im Hinblick auf die Unterstützung von Unternehmen bei der Einführung umweltfreundlicher Technologien - weiterhin in dieser Richtung verwendet werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auch zu bedenken sein, daß die Akzeptanz von Strafgeldern bei den Normunterworfenen umso größer sein dürfte, je klarer der Zusammenhang zwischen übertretener Norm, d.h. dem verletzten Rechtsgut, in der Widmung der Gelder ist. Aus dieser Sicht wäre z.B. eine Regelung, die Strafgelder aus Übertretungen der Gewerbeordnung der Verkehrssicherheit zuführt, wohl eher abzulehnen.

Sollte jedoch eine einheitliche Widmung absolut unumgänglich erscheinen, so wäre die ho. Bereitschaft zum Verzicht auf Sonderregelungen von einer Beseitigung aller Sonderwidmungen abhängig.

- 5 -

## II. Zum Gesetzesentwurf

In der Überschrift wäre nach dem Wort "Verwaltungsverfahrensgesetzen" ein Beistrich zu setzen.

### Zu Art. I.:

Es hat zu lauten "das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950,....."

### Zu Art. II:

Es hat zu lauten "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950,...".

### Zu § 13 Abs. 1:

Es wird angeregt, nach dem Wort "mündlich" die Wendung "oder telefonisch" einzufügen.

### Zu § 13 Abs. 3 letzter Satz:

Es sollte aus sprachlichen Gründen "so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebbracht" lauten.

### Zu § 18 Abs. 2:

Nach der Neufassung des Abs. 2 erfolgt die Genehmigung einer Erledigung zunächst dadurch, daß der hiezu Befugte seine Unterschrift beifügt. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß derjenige, der die Genehmigung erteilt hat, auf andere Weise festgestellt werden kann.

- 6 -

Diese an sich begrüßenswerte Neuregelung wäre aber auch weiterhin <sup>im</sup> in Geltung bleibenden Abs. 4 des § 18 einzubauen, weil hier die Regelung des zweiten Satzes des Abs. 2 nicht enthalten ist.

Zu § 67 d Abs. 2:

Der Begriff "nationale Sicherheit" sollte durch "staatliche Sicherheit" ersetzt werden.

Zu § 67 e:

Dieser Paragraph weist die gleiche Überschrift auf wie § 67 d. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte dies geändert werden.

Zu § 67 f Abs. 2:

Aus sprachlichen Gründen sollte es besser heißen:  
"Die Beschußfassung erfolgt mit Mehrheit."

Zu § 67 g Abs. 1:

Der zweite Satz sollte aus sprachlichen Gründen besser lauten: "... die Beratung vertagt werden mußte."  
Weiters erscheint eine Präzisierung angebracht, aus welchen Gründen die Beratung vertagt werden muß.

Zu § 67 h:

Statt "kann" sollte das Wort "wird" verwendet werden.

Zu § 49 Abs. 1:

Die Bestimmung, wonach der Einspruch auch mündlich erhoben werden kann, steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 13 Abs. 1 AVG, wonach Rechtsmittel schrift-

- 7 -

lich anzubringen sind. Auch sollte in den Erläuterungen gesagt werden, ob "mündlich" im weiteren Sinn des § 13 Abs. 1 AVG zu verstehen ist.

Zu § 51 Abs. 3:

Siehe die Ausführungen zu § 49 Abs. 1.

Zu § 51 a:

In Analogie zur Strafprozeßordnung sollte eine Regelung für den Ausfall eines Senats- oder Kammermitgliedes vorgesehen werden. Auf Grund eines Redaktionsverschens müßte das letzte Wort der ersten Zeile "über" lauten und in der dritten Zeile das Wort "Übertretung" ergänzt werden.

Zu § 51 g Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu den Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. IV:

Es hat zu lauten: "Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172 ....."

Zu Art. V:

Zu § 28 Abs. 1 Z 2:

Der Klammerausdruck "(belangte Behörde)" sollte ho. Erachtens beibehalten werden.

III. Zu den Erläuterungen

Auf Seite 33 wäre im ersten Absatz, zweite Zeile, nach dem Wort "Verfahrensvorschriften" ein Beistrich zu setzen. In der dritten Zeile hätte es richtig zu heißen

- 8 -

"Ländern". Im zweiten Absatz, vierte Zeile hätte es richtig zu heißen:

"moderne Formen". In der drittletzten Zeile hätte es zu lauten:  
"in einer".

Auf Seite 34 dritte Zeile hätte der Satz zu beginnen:  
"Die Regelung, daß ....".

Auf Seite 37 dritter Absatz, dritte Zeile hätte die Zitierung richtig zu lauten: "Art. 129 a Abs. 1 Z 2 und 3 B-VG".

Auf Seite 38 erster Absatz, zwölfte Zeile hätte das Zitat richtig zu lauten: "§ 67 b Abs. 1".

Auf Seite 39 erster Absatz, vierzehnte Zeile, hätte das Zitat richtig zu lauten: "§ 67 d".

Auf Seite 51 zweite Zeile hätte das Zitat vermutlich zu lauten:

"§§ 67 c bis 67 h".

Auf Seite 55 hätte die erste Überschrift richtig zu lauten: "Zu Art. III Z 9 und 10 (§ 36 Abs. 1 und 3)".

Auf Seite 56 hätte die zweite Überschrift richtig zu lauten: "Zu Art. III Z 16 (§§ 51 bis 51 i):".

In der vorletzten Zeile hätte es richtig zu lauten:  
"5. Abschnitt".

- 9 -

Auf Seite 57 scheinen die Erläuterungen zum § 51 Abs. 3 im Widerspruch zu § 51 f Abs. 1 des Entwurfes zu stehen.

Ein Berufungsantrag soll in keinem Fall mehr notwendig sein, "weil der unabhängige Verwaltungssenat den bekämpften Strafbescheid von Amts wegen nach jeder Richtung hin zu prüfen hat."

Andererseits soll durch § 51 f Abs. 1 die Beweisaufnahme durch den Senat beschränkt werden.

Dies scheint ein Abgehen vom Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit zu sein, und ein Übergehen auf den Grundsatz der formellen Wahrheit, wie er in der Zivilprozeßordnung verwendet wird.

Es stellt sich die Frage, ob in einem Verwaltungsstrafverfahren nicht die Beibehaltung des auch die StPO beherrschenden Prinzips der materiellen Wahrheit deutlich sinnvoller wäre als eine Anlehnung an die dem vorliegenden Rechtsgebiet vollkommen fremde ZPO. Es wird daher angeregt, der Beweisaufnahme keine sogenannte Beschränkung aufzuerlegen.

Auf Seite 58 stimmt der letzte Satz der Erläuterungen zu § 51 a mit dem Entwurfstext nicht überein. Dieser bezieht sich auf die Festsetzung durch das Gesetz, die Erläuterungen dagegen auf die tatsächliche Verhängung.

Auf Seite 59 sollten die Ausführungen besser wie folgt eingeleitet werden: "Eine mündliche Verhandlung hat zu unterbleiben, wenn .....".

Auf Seite 67 dritter Absatz, sechste Zeile hätte es besser zu heißen: "jedoch".

- 10 -

IV.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes darf auf die Frage der Ausübung der Berechtigung nach Aufhebung des Genehmigungs(Bewilligungs)bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof und die zu dieser Frage und zur gleichartigen Problematik unter dem Gesichtspunkt des Umweltstrafrechtes ergangene Note des Bundeskanzleramtsverfassungsdienst vom 10. Jänner 1989, Zl. 602.457/1-V/1/89, hingewiesen und um eine sachgerechte Lösung dieses Problembereiches im Rahmen der zur Erörterung stehenden Gesetzesvorhaben ersucht werden.

Wien, am 23. Mai 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

